

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. Dezember 2022

Nummer 55

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA des Salzlandkreises zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an den Fachdienst Gesundheit **280**

Diese Bekanntmachung ist **als Anhang** beigefügt.

- Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige **280**
- Beschlüsse der 21. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 7. Dezember 2022 **282**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen **283**

- Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Diese Bekanntmachung ist **als Anhang** beigefügt.

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Abwasserzweckverband „Saalemündung“ **283**

- Meldung Nebenzähler

##### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) **283**

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Peißener Hauptstraße und Peißener Brunnenstraße“ in Peißen

Diese Bekanntmachung ist **als Anhang** beigefügt.

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA des Salzlandkreises zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an den Fachdienst Gesundheit**

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

- **Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund von §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Salzlandkreises in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 folgende erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 10.07.2019.

### § 1

#### Änderung des § 10 Abs. 1 der Entschädigungssatzung

§ 10 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- der Kreisbrandmeister	450,00 EUR/Monat
- stellvertretender Kreisbrandmeister	300,00 EUR/Monat
- der Kreisjugendfeuerwehrwart	170,00 EUR/Monat
- Verbandsführer Fachdienst	50,00 EUR/Monat
- stellvertretende Verbandsführer Fachdienst	40,00 EUR/Monat
- Zugführer Fachdienst	40,00 EUR/Monat
- stellvertretende Zugführer Fachdienst	30,00 EUR/Monat
- Leitender Notarzt	50,00 EUR/Dienst montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr
	75,00 EUR/Dienst samstags, sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
	30,00 EUR/ärztliche Aktivstunde im Einsatzfall

- Beauftragter für die Leitende  
Notarztgruppe 300,00 EUR/Monat
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst 50,00 EUR/Dienst  
täglich von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr  
20,00 EUR/Aktivstunde  
im Einsatzfall“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den 8. Dezember 2022

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Beschlüsse der 21. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 7. Dezember 2022**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 21. Sitzung am 7. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Wirtschaftsplan 2023 des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0470/2022/6

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis.

Der Erfolgsplan weist

1. Erträge in Höhe von 163.496.941 EUR  
und
2. Aufwendungen in Höhe von 163.496.941 EUR aus.

Der Vermögensplan weist

1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 56.200 EUR  
und
2. Finanzierungsmittel in Höhe von 56.200 EUR aus.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

- Konzessionsverlängerung

Beschluss B/0467/2022/7

Der Kreistag beschließt, die bestehenden Genehmigungen mit den Leistungserbringern in Bezug auf den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises um zwei Jahre über das derzeitige Erteilungsdatum hinaus zu verlängern.

- Änderung der Entschädigungssatzung

Beschluss B/0456/2022/8

Der Kreistag beschließt die angehängte erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige.

- Grundsatzbeschluss zur Anbahnung einer kommunalen Partnerschaft der H2-Region Salzlandkreis mit der Stadt Lancaster (Los Angeles County, Bundesstaat Kalifornien, USA)

Beschluss Nr. B/0477/2022/11

1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses B/0378/2022/12 vom 18.05.2022 zur Wasserstoff-Mobilität, dass nationale und internationale Kooperationen und Partnerschaften ein geeigneter Weg sind, um die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff sowie die wissenschaftliche Begleitung im Salzlandkreis und darüber hinaus weiter ausbauen zu können.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, Gespräche und Verhandlungen mit der Stadt Lancaster (Los Angeles County, Bundesstaat Kalifornien, USA) zur Anbahnung einer transatlantischen Partnerschaft mit Unterstützung des Generalkonsulates der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig aufzunehmen. Ziel ist der Aufbau einer transatlantischen Partnerschaft und die gemeinsame Förderung von Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -nutzung, Forschung, Entwicklung und Investitionen.

- Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung hier: Vorschlag zur Berufung eines Kuratoriumsmitgliedes

Beschluss Nr. B/0454/2022/13

Der Kreistag des Salzlandkreises schlägt zur Wiederberufung in das Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung folgende Person vor:

Frau Dipl.-Med. Martina Unger.

- Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt des Saalkreises - beratende Mitglieder

Beschluss Nr. B/0452/2022/14

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden des beratenden Mitgliedes Herrn Orry Weigelt (Vertreter des Jugendforums / junger Mensch unter 27 Jahren) fest.
2. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Vivian Bartels (Vertreterin des Jugendforums / junger Mensch unter 27 Jahren) als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, entsprechend der Satzung des Jugendamtes, fest.
3. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von Frau Anna Kühne (Vertreterin des Jugendforums / junger Mensch unter 27 Jahren) als Stellvertreterin eines beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses, entsprechend der Satzung des Jugendamtes, fest.

Bernburg (Saale), 13. Dezember 2022

gez. i. V. Michling  
Landrat

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Hecklingen

- Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Diese Bekanntmachung ist **als Anhang** beigelegt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Aus diesem Grund bittet der AZV „Saalemündung“ seine Kunden, den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum **muss** der Zählerstand entweder

per **FAX** (039291 4694-99) oder

per **E-Mail** (info@azv-saalemueundung.de) oder

**schriftlich** (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden.

Die Meldung ist **innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 (31.01.2023)** vorzunehmen (§ 3 I Abs.3 S.1 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung).

Hinweis: Anzeigen **nach dem 31.01.2023** und Nebenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV „Saalemündung“), werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, auch wenn der Abrechnungsbescheid erst später erstellt wird.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Peißener Hauptstraße und Peißener Brunnenstraße“ in Peißen

Diese Bekanntmachung ist **als Anhang** beigelegt.

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt auf der Grundlage der § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### Allgemeinverfügung

gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA des Salzlandkreises zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an den Fachdienst Gesundheit

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§ 20 IfSG) ergeht folgende Regelung:

1. Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an den Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises Daten von Personen gemäß
  - § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG
  - § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG
  - § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG
  - § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG

in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Fachdienst Gesundheit eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_slk](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_slk) zu übermitteln. Für das Bestandpersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an den Fachdienst Gesundheit als die zuständige untere Gesundheitsbehörde. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an den Fachdienst Gesundheit in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Fachdienst Gesundheit eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_slk](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_slk) - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an den Fachdienst Gesundheit in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Fachdienst Gesundheit eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_slk](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_slk) - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Die Meldungen nach den Nummern 1 bis 3 haben nach § 20 IfSG unverzüglich zu erfolgen.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an den Fachdienst Gesundheit übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des § 20 IfSG vom 13.12.2022.

Sind in einer Einrichtung oder einem Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an den Fachdienst Gesundheit über das Meldeportal verpflichtet ist.

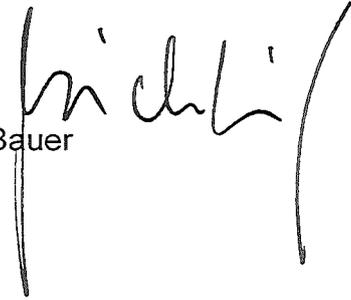
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko geboten ist, welchem die vulnerablen Personen (d. h. ungeimpfte Personen z. B. aufgrund medizinischer Kontraindikation) durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Gruppen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

i.v.   
Markus Bauer  
Landrat

Bernburg (Saale), den 15.12.2022

## **Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und Selke/Obere Bode“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 14.12.2022 nachstehende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) beschlossen. Sie wurde am 15.12.2022 ausgefertigt.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) In der Stadt Hecklingen mit den Ortsteilen Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14 und dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ mit Sitz in 06484 Quedlinburg, Kaiserstraße 12.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „ Untere Bode“ und „Selke/ Obere Bode haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode und „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Die Stadt Hecklingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“.
- (4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.
- (5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## §2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt wird.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 6

### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.
- (3) Die Umlage des Flächenbeitrags erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebietes nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird.
- (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

## § 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze für den Flächen- und Erschwernisbeitrag richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge. In den Umlagesätzen können die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten einbezogen werden. Geschieht dies nicht, ist ein Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten gesondert festzusetzen.
- (2) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.
- (3) Die Umlagesätze einschließlich Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitrags- satz in €/ha
Untere Bode	15,42	26,96
Selke/Obere Bode	6,95	0,00

- (4) Die Umlagesätze einschließlich Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitrags- satz in €/ha
Untere Bode	13,97	24,88
Selke/Obere Bode	7,42	0,00

- (5) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsver- band	Umlagesatz in €/ha		
	Flächenbei- tragssatz	Erschwernisbei- tragssatz	zur Umlage der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,89	21,51	0,54
Selke/Obere Bode	5,75	0,00	0,54

- (6) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsver- band	Umlagesatz in €/ha		
	Flächenbei- tragssatz	Erschwernisbei- tragssatz	zur Umlage der Verwaltungskosten
Untere Bode	10,85	21,40	0,54
Selke/Obere Bode	6,86	0,00	0,54

## § 8 Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer ist gegenüber der Stadt Hecklingen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte vollständig zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.
- (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder durch von der Stadt Hecklingen hierzu beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

## § 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Hecklingen zulässig.
- (2) Die Stadt Hecklingen darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Ab-rufverfahren erfolgen kann.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von S 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt, insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
  3. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 4 verhindert, dass die Stadt Hecklingen oder von dieser hierzu beauftragte Dritte an Ort und Stelle prüfen können, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von S 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Umlage kann im Sinne des S 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn im Einzelfall bezüglich eines Umlagepflichtigen die Summe der verschiedenen Umlagen einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.

## § 12 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft

- i. mit Ausnahme der Regelungen aus § 7 Absätze 4, 5 und 6 rückwirkend zum 01.01.2016,
- ii. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2017,
- iii. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 5 rückwirkend zum 01.01.2018,
- iv. hinsichtlich der Regelungen aus § 7 Absatz 6 rückwirkend zum 01.01.2019.

Es treten außer Kraft:

- i. rückwirkend zum 01.01.2016
  - a. die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, ausgefertigt am 09.08.2011 veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 29/2011 vom 17.08.2011,
  - b. die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, ausgefertigt am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 17/2012 vom 02.05.2012,
  - c. die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 14.11.2017, ausgefertigt am 15.11.2017, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 49/2017 vom 19.12.2017,
  - d. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 121/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
  - e. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 122/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
- ii. rückwirkend zum 01.01.2017
  - a. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 22.09.2020 durch Beschluss Nr. 138/2020, ausgefertigt am 23.09.2020, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2020 vom 24.09.2020,
- iii. rückwirkend zum 01.01.2018
  - a. die 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere

Bode“ beschlossen am 16.06.2022 durch Beschluss Nr. 341/22, ausgefertigt am 17.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 34/2022 vom 13.06.2022 hinsichtlich ihrer Regelungen des § 1 (1),

iv. rückwirkend zum 01.01.2019

- a. die 2. Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen am 16.06.2022 durch Beschluss Nr. 341/22, ausgefertigt am 17.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 34/2022 vom 13.06.2022 hinsichtlich ihrer Regelungen des § 1 (2).

Hecklingen, den 15.12.2022



Mahrholdt  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung für das Gebiet „Peißener Hauptstraße und Peißener Brunnenstraße“ in Peißen

Der am 07.11.2022 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch für das Gebiet

### „Peißener Hauptstraße und Peißener Brunnenstraße“ in Peißen

ist am 09.12.2022 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind die folgenden Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Peißen Flur: 2  
Alte Flurstücke: 28, 29/1, 1064, 1087, 1179  
Neue Flurstücke: 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ausgetauschte und zugewiesene Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden. Dingliche Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg erhoben werden.“

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dessau-Roßlau, 12.12.2022

Im Auftrag

  
Jochen Hausen

